

**HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER**

A-1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

DVR 0024279

VORWAHL Inland: 01, Ausland: +43-1

TEL 711 32 / Kl. 1211

TELEFAX 711 32 3775

Zl. 12-REP-43.00/11 Sd/Ht

Wien, 21. Oktober 2011

An das
Bundesministerium für Gesundheit

Per E-Mail

An das
Präsidium des Nationalrates

Per E-Mail

Betr.: Bundesgesetz über den Schutz vor Gesundheitsgefahren im Zusammenhang mit Neuen Psychoaktiven Substanzen (Neue-Psychoaktive-Substanzen-Gesetz, NPSG) u. a.

Bezug: Ihr E-Mail vom 27. September 2011,
GZ: BMG-21551/0001-II/A/5/2011

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Seitens der Sozialversicherung bestehen gegen den Gesetzesentwurf grundsätzlich keine Bedenken. Die Änderung des § 8a Abs. 2 und 3 SMG wird ausdrücklich begrüßt.

Wir erlauben uns allerdings nachstehende Anmerkungen:

Zu Art. I - § 1 NPSG

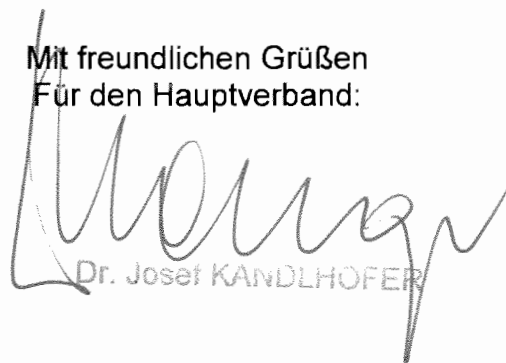
In Z 1 wäre nach dem Ausdruck „Zubereitung“ ein Beistrich zu setzen. Weiters wäre im letzten Satzteil das Wort „nach“ zu streichen.

In Z 2 wäre der Begriff „Neue Psychoaktive Substanz“ – wie generell im gegenständlichen Entwurf – mit großen Anfangsbuchstaben zu schreiben.

Zu Art. I - § 7 Abs. 2 NPSG

Hinsichtlich der Zusammensetzung eines möglichen Fachbeirats aus Sachverständigen der einschlägigen Fachgebiete aus Wissenschaft und Praxis fehlen nähere Ausführungen. Es erscheint sinnvoll, diesem Fachbeirat auch Vertreter der Sozialversicherung beizuziehen, vor allem in Fragen der Patientenversorgung durch die soziale Krankenversicherung.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:



Dr. Josef KANDLHOFER